



Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Genthin für das Haushaltsjahr 2014

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 wurde durch den Fachbereich Finanzen/Immobilienwirtschaft aufgestellt. Der Bürgermeister hat die Ergebnisse festgestellt und die Prüffähigkeit beim Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land angezeigt.

Die Prüfung der Jahresrechnung 2014 erfolgte in der Zeit vom 29.04.2020 bis 19.06.2020.

Der Prüfbericht vom 24.06.2020 liegt vor und umfasst 60 Seiten. Das Rechnungsprüfungsamt erteilt dem Jahresabschluss der Stadt Genthin zum 31.12.2014 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Die Prüfungen hat zu Beanstandungen geführt, jedoch waren diese nicht so erheblich, dass der Bestätigungsvermerk eingeschränkt werden musste.

Die Beanstandungen sind mit dem Jahresabschluss 2015 zu korrigieren.

Nachfolgend die Auswertung der Prüfbemerkungen:

Punkt 1, Seite 7 - Prüfungsauftrag, Prüfungsdurchführung und Prüfungsinhalt

„Die Frist gemäß § 108 a Absatz 1 Satz 1 GO LSA (neu § 120 Absatz 1 Satz 1 KVG LSA wurde nicht beachtet.“

Stellungnahme: Durch die Umstellung des Rechnungsstils von der Kameralistik auf die Doppik und die damit verbundene Pflicht zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz, konnte die Frist zur Aufstellung und Bestätigung des Jahresabschlusses durch den Stadtrat nicht eingehalten werden.

Punkt 3.1, Seite 9 - Haushaltssatzung und Einhaltung des Haushaltsplanes

„Dem Haushaltsgrundsatz der Vorherigkeit gemäß § 92 Absatz 4 GO LSA (neu § 100 Absatz 4 KVG LSA) wurde nicht entsprochen.“

Stellungnahme: Mit der Umstellung des Rechnungsstils von der Kameralistik auf die Doppik wurde im Haushaltsjahr 2014 ersichtlich, dass ein Haushaltsausgleich nicht herbeizuführen ist. Somit war die Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes nach § 100 Absatz 3 KVG LSA notwendig. Mit Beschluss Nr. 2009-2014/SR-376 hat der Stadtrat der Stadt Genthin für das Haushaltsjahr 2014 in der Stadtratssitzung am 08.05.2014 dann die Haushaltssatzung beschlossen.

Punkt 3.1, Seite 10 - Haushaltssatzung und Einhaltung des Haushaltsplanes

„Die übrigen Maßnahmen haben nach Abrechnung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes nicht die gewünschten Einsparungen erbracht. Stattdessen wurden die geplanten Haushaltsansätze überschritten.“

Stellungnahme: Nach § 100 Absatz 3 KVG LSA sind die im Haushaltskonsolidierungskonzept festgesetzten Maßnahmen grundsätzlich verbindlich. Abweichungen sind nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird. Der ursprünglich geplante Fehlbetrag für das Haushaltsjahr 2014 lag bei ca. 6,1 Mio. €; das Jahresergebnis beträgt zum



31.12.2014 insgesamt -3.682.400,50 €. Das Konsolidierungsziel hat sich trotz Nichteinhaltung der Konsolidierungsmaßnahmen nicht verschlechtert.

Punkt 4.2, Seite 18 – Über- und außerplanmäßige Auszahlungen

„Zum einen wurde festgestellt, dass freiwillige Auszahlungen während der vorläufigen Haushaltsführung geleistet wurden. Dies ist nach § 96 GO LSA (neu § 104 KVG LSA) nicht zulässig. Darüber hinaus fehlten teilweise die begründenden Unterlagen zu den einzelnen Anordnungen (beispielsweise Buchungsstelle 1-11.1.10.549100: Belege Nr. 040-000, 027-

000, 020-000, 003-000). Bei einigen Belegen fehlte eine genaue Bezeichnung, für welche Personen und zu welchem Zweck oder Anlass die Ausgaben erfolgten. Eine genaue Dokumentation über die ausgegebenen Sachleistungen ist zwingend erforderlich, da sonst die Verwendung der finanziellen Mittel nicht nachvollziehbar ist (siehe hier z.B. Buchungsstelle 1-11-1-10-549100: Belege Nr. 00007- 0000, 00004-0000)“

Stellungnahme: Die Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes werden zukünftig beachtet.

Punkt 6, Seite 26 - Finanzrechnung

„Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass Einzahlungen und Auszahlungen auf dem Verwahr- und Vorschusskonto verbucht bzw. abgewickelt werden mussten, weil zum Zeitpunkt des Eingangs bzw. Ausgangs der Zahlungsmittel keine Buchungsanordnungen der Fachbereiche vorlagen. Dies betrifft insbesondere Anordnungen für Nutzungsgebühren, Raummieten für Dorfgemeinschaftshäuser, Rechnungen der E.ON Avacon AG, Leasingraten für Fahrzeuge, Fahrzeugsteuern, Zahlungseingänge von Fördermitteln, Mieten und Pachten sowie Entschädigungszahlungen für Leitungsrechte.

Die fehlenden Anordnungen führen zu einem nicht unerheblichen und zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Stadtkasse, der bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nicht entstanden wäre. Die Verfahrensweise verstößt außerdem gegen die haushaltsrechtlichen und kassenrechtlichen Vorschriften. Ein solcher unnötiger Buchungsaufwand ist zukünftig zu vermeiden.“

Stellungnahme: Die Umstände, welche zu einem vermehrten Buchungsaufwand führen, wurden mit den jeweiligen Mitarbeitern besprochen. Zukünftig werden die gesetzlichen Bestimmungen beachtet.

Punkt 7.1.1.2, Seite 28 - Prüfung immaterielles Vermögen

„Die stichprobenartige Prüfung hat bei den Abschreibungen folgende Feststellungen ergeben: zu hohe Abschreibung (89,04 EUR bei ANL010047).

Es ist nicht auszuschließen, dass noch weitere Vermögensgegenstände nicht korrekt erfasst und abgeschrieben wurden. An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass sich die Stadt Genthin an die vorgegebenen Nutzungsdauern der eigenen Abschreibungstabelle halten muss, da diese verbindlich ist.“

Stellungnahme: Die Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes werden zukünftig beachtet, die Korrektur erfolgt mit dem Jahresabschluss 2015.

Punkt 7.1.1.3, Seite 34 - Prüfung des Sachanlagevermögens

„Mit Vertrag vom 31.03.2014 (nachgewiesen durch UR -265 für 2014) wurde der Lindenhof von der Stadt Genthin zu einem Kaufpreis von 45.000,00€ veräußert. Die Kaufpreiszahlung erfolgte mit Datum vom 03.06.2014. Der Abgang des Lindenhofes aus der Anlagenbuchhaltung erfolgte nach Kaufpreiszahlung im Juni 2014.



Die Ausbuchung des dazugehörigen Sonderpostens erfolgte jedoch nicht, so dass dieser weiterhin mit einem Restbuchwert zum 31.12.2014 in Höhe von 58.373,15 € fortgeführt wird. Diese Verfahrensweise ist nicht zulässig. Der Sonderposten muss zeitgleich mit dem Anlagegut ausgebucht werden.“

Stellungnahme: Die Korrektur des korrespondierenden Sonderpostens wird mit dem Jahresabschluss 2015 vorgenommen.

Punkt 7.1.1.3, Seite 36 - Prüfung des Sachanlagevermögens

„Darüber hinaus ist nach § 114 Abs. 7 KVG LSA mit dem Jahresabschluss 2015 die Korrektur der als Anlage beigefügten Gebäude rückwirkend zum Stichtag der Eröffnungsbilanz 01.01.2014 vorzunehmen.

Für drei dieser Gebäude haben im Jahr 2014 Modernisierungsmaßnahmen stattgefunden. Aufgrund der fehlerhaften Bewertung dieser Gebäude ergaben sich erhöhte Abschreibungswerte und Sonderposten, die ebenfalls Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung haben. Die fehlerhaften Abschreibungen und die dazugehörigen Sonderposten wurden noch während der Prüfung durch die Verwaltung ermittelt und stellen sich wie folgt dar:

ANL	Bezeichnung	Differenz Afa	Differenz SOPO
015188	Sporthalle		
005304	Dachmodernisierung	6.315,08 €	724,88 €
003335	Grundschule Uhland		
005303	Brandschutz	1.384,53 €	0,00 €
003337	Kita K. Kollwitz		
005274	Dachsanieung	1.104,60 €	51,94 €
Gesamt		8.804,21 €	776,82 €

Bei der Korrektur der Gebäude ist ebenfalls zu prüfen, ob Betriebsvorrichtungen (Konto 0811) zum festen Bestandteil des Gebäudes gehören, hierzu gehören insbesondere die Vermögensgegenstände ANL 003025 Sportboden, ANL 003146 Schwimmbecken und ANL 003147 Saunatauchbecken. Diesbezüglich sind die o.g. Bestandteile unselbstständige, dem Betriebszweck der Gebäudenutzung dienende Gebäudebestandteile, welche unmittelbar mit dem Gebäude verbunden und integriert sind. Der Grundgedanke einer separaten, kürzeren Nutzungsdauer, gegenüber dem gesamten Gebäude ist zwar nachvollziehbar, kann jedoch auch bei Gewerken wie z. B. Maler- oder Bodenbelagsarbeiten, welche einem höheren Instandhaltungsaufwand unterliegen als massive Gebäudeteile, nicht separat mit einer anderen Nutzungsdauer abgeschrieben werden, da das Gebäude als Ganzes zu betrachten und auch zu bewerten ist.“

Stellungnahme: Die Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes werden zukünftig beachtet, die Korrekturen erfolgen mit dem Jahresabschluss 2015 rückwirkend zum Stichtag der Eröffnungsbilanz 01.01.2014.

Punkt 7.1.1.3, Seite 38 - Prüfung des Sachanlagevermögens

„Anlagennummer 010068/Sonderposten Anlagennummer 005299

Hierbei handelt es sich um die Beschaffung einer gebrauchten Drehleiter DLK 18-12, Baujahr 1992 zu Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von insgesamt 156.542,82 €. In gleicher Höhe wurde aus der Investitionszuschale ein Sonderposten gebildet und diesem



Vermögensgegenstand zugeordnet. Die Drehleiter war beim Kauf bereits 22 Jahre alt und demzufolge abgeschrieben.

Die Stadt Genthin schreibt dieses Anlagegut über einen Zeitraum von 12 Jahren ab. Laut eigener Bewertungsrichtlinie der Stadt Genthin werden Feuerwehrfahrzeuge über einen Zeitraum von 10 Jahren abgeschrieben. Die Abschreibung im Jahr 2014 erfolgte lediglich für 2 Monate (November bis Dezember) obwohl die Anschaffung bereits im September 2014 erfolgte.

Im Rahmen der Prüfung konnte nicht geklärt werden, weshalb ein bereits abgeschrieben Fahrzeug (zum Zeitpunkt der Anschaffung 22 Jahre alt) erneut abgeschrieben werden soll. Die Abschreibung wurde zudem für 12 Jahre vorgenommen, obwohl die Afa Richtlinie der Stadt Genthin für Neufahrzeuge einen Zeitraum von 10 Jahren vorsieht.

Außerdem ist der tatsächliche Abschreibungsbeginn zu prüfen. In der Regel werden Fahrzeuge mit dem Tag der Anmeldung aktiviert und abgeschrieben. Die Restnutzungsdauer für dieses Feuerwehrfahrzeug ist zu begründen. Die Restnutzungsdauer darf nicht höher sein, als die Nutzungsdauer für die Beschaffung eines Neufahrzeuges.“

Stellungnahme: Die Korrektur der Abschreibungen wird mit dem Jahresabschluss 2015 vorgenommen.

Punkt 7.1.1.3, Seite 39 - Prüfung des Sachanlagevermögens

„Verstoß gegen den Grundsatz der Einzelerfassung. Die Vermögensgegenstände hätten getrennt abgeschrieben werden müssen. Zu hohe Abschreibungen in diversen Anlagen - Differenz zur tatsächlichen Abschreibung 146,67 € bzw. 364,93 €.“

Stellungnahme: Die Korrektur der Abschreibungen wird mit dem Jahresabschluss 2015 vorgenommen.

Punkt 7.1.2.2, Seite 42 - Öffentlich-rechtliche Forderungen

„Das Rechnungsprüfungsamt hat den nachgewiesenen Stand der öffentlich-rechtlichen Forderungen mit dem Buchwerk (kassenmäßiger Abschluss) abgeglichen und festgestellt, dass der Bestand per 31.12.2014, bis auf zwei Beträge, daraus hervorgeht.

1. Betrag in Höhe von 54,17 € (öffentlich- rechtliche Forderung aus Dienstleistungen).

Bei diesem Betrag handelt es sich um eine unbefristete Niederschlagung in Form einer öffentlich-rechtlichen Forderung aus Dienstleistungen, welcher in der Finanzbuchhaltung nicht berücksichtigt wurde.

2. Betrag in Höhe von 5.241,09 € (sonstige öffentlich- rechtliche Forderung)

Bei diesem Betrag handelt es sich um Fördermittel, die erst im Haushaltsjahr 2019 in Abgang gebracht wurden und demzufolge in der Finanzbuchhaltung bereits Berücksichtigung fanden. Im kassenmäßigen Abschluss des Haushaltsjahres 2014 sind diese noch enthalten. Demzufolge sind per 31.12.2014 öffentlich - rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen in Höhe von 70.084,88 € und sonstige öffentlich - rechtliche Forderungen in Höhe von 915.967,62 € auszuweisen.“

Stellungnahme: Das Buchwerk (kassenmäßiger Abschluss) wird nochmals überprüft und abgeglichen und der Bestand der öffentlich- rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen mit dem Jahresabschluss 2015 korrigiert. Die Forderungsübersicht wird ebenfalls korrigiert.



Punkt 7.1.2.3, Seite 44 - Privatrechtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

„Das Rechnungsprüfungsamt hat den nachgewiesenen Stand der privatrechtlichen Forderungen mit dem Buchwerk (kassenmäßiger Abschluss) abgeglichen und festgestellt, dass der Bestand per 31.12.2014 mit Ausnahme von 3 Beträgen übereinstimmt:

1. Betrag in Höhe von 286,50 € privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung

Der Forderungsbestand der Vermögensrechnung per 31.12.2014 wurde um diesen Betrag zu niedrig ausgewiesen.

2. Betrag in Höhe von -9.730,00 € sonstige Vermögensgegenstände

Die Beamtenbesoldung für den Monat 01/2014 wurde in der Vermögensrechnung nicht korrekt aufgelöst.

3. Betrag in Höhe von 273,06 € sonstige Vermögensgegenstände

Dieser Betrag wurde in der Vermögensrechnung zu niedrig ausgewiesen (Bezeichnung des Betrages „VO Lohn und Gehalt“). Danach sind per 31.12.2014 privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung in Höhe von 1.925,73 € und die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von 66.034,07 € auszuweisen.“

Stellungnahme: Die Bestände werden mit dem Jahresabschluss 2015 nochmals überprüft und korrigiert. Die Forderungsübersicht wird in den genannten Positionen ebenfalls korrigiert.

Punkt 7.1.3, Seite 46 - Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

„Bei dem neu gebildeten Bestand zum 31.12.2014 in Höhe von 1.968,57 € handelt es sich um Versicherungsbeiträge, Kfz- Steuern, Mitgliedsbeiträgen, Rundfunkgebühren sowie um ein Jahres-Abo für das Standesamt.

Die Abgänge von 14.490,43 € wurden auf ihre Auflösung im Haushaltsjahr 2014 geprüft. Dabei war festzustellen, dass die Beamtenbesoldung des Monat Januar 2014 (über Vorschusskonto abgewickelt) um einen Betrag von 9.730,00 € nicht korrekt gegen das Aufwandskonto aufgelöst wurde. Dieser Betrag wird unter den sonstigen Vermögensgegenständen, Bilanzkonto 79904 VO Beamtenbezüge mit -9.730,00 € ausgewiesen.“

Stellungnahme: Eine Korrektur wird mit dem Jahresabschluss 2015 erfolgen.

Punkt 7.2.3.4, Seite 51 – Sonstige Rückstellungen

„Mit Urteil vom 19.01.2017 wurde die Stadt Genthin zur Zahlung von 29.596,61 € verurteilt. In diesem Urteil wurde bereits mitgeteilt, dass die Klägerin (Bundesrepublik Deutschland) die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat. Gegen diese Entscheidung ging die Klägerin in Berufung. Die Berufung wurde mit Beschluss vom 01.04.2019 zurückgenommen. Demzufolge wurde das Urteil vom 19.01.2017 rechtskräftig. Die Kosten des Verfahrens trägt damit die Klägerin. Demzufolge hatte die Stadt Genthin de facto nur den Betrag in Höhe von 29.596,61 € an die Klägerin zu zahlen. Mit Schreiben vom 15.04.2019 teilte der bevollmächtigte Rechtsanwalt darüber hinaus mit, dass ein Kostenfestsetzungsantrag bei Gericht gestellt wird. Sobald die Klägerin durch das Gericht den festzusetzenden Betrag ausgleicht, wurde die Anwaltskanzlei der Stadt Genthin den Betrag wieder gutschreiben.

Für die Prozesskosten ist somit keine Rückstellung zu bilden, da die Kosten vollständig durch die Klägerin zu erstatten sind.“

Stellungnahme: Die Rückstellung in Höhe von 32.012,35 € (Stand 31.12.2014) wird mit dem Jahresabschluss 2015 korrigiert.



Punkt 7.2.4.1, Seite 52 – Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

„Hierzu wird festgestellt, dass die Saldenbestätigungen des Kreditinstitutes DG Hyp Hamburg (Akten 6 und 8), Stand 31.12.2014, nicht mit den ausgewiesenen Endbeständen in den Akten 6 und 8 übereinstimmen. Die korrekten Endbestände anhand der Saldenbestätigungen betragen bei Akte 6 501.114,78 € und 1.751.988,81 € bei Akte 8. Damit ergibt sich ein Endbestand an Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen zum 31.12.2014 in Höhe von 7.855.388,47 €. Der Differenzbetrag zwischen den Endbeständen der Saldenbestätigungen und dem ausgewiesenen Bestand der Verbindlichkeiten zum 31.12.2014 beträgt 35.909,93 €.“

Stellungnahme: Mit dem Jahresabschluss 2015 wird eine Korrektur vorgenommen.

Punkt 7.2.4.4, Seite 53 – Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

„Darüber hinaus wurden Bestandsveränderungen im Konto 351100 in Höhe von +19.760,97 € vorgenommen. Bis zum Abschluss der Prüfung konnte diese Bestandsveränderung nicht nachvollzogen werden. Hierzu lagen keine begründenden Unterlagen vor.“

Stellungnahme: Mit dem Jahresabschluss 2015 wird das Konto überprüft und ggfls. eine Korrektur vorgenommen.

Punkt 7.2.4.6, Seite 54 – sonstige Verbindlichkeiten

„Im Rahmen der Prüfung der Verbindlichkeiten wurde festgestellt, dass ein Abgleich der Finanzbuchhaltung mit der Stadtkasse (kassenmäßiger Abschluss) nicht erfolgt ist. Demzufolge ergeben sich Beträge, die für die Prüfung nicht nachvollziehbar sind.“

Stellungnahme: Die Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes werden zukünftig beachtet. Mit dem Jahresabschluss 2015 werden die benannten Konten nochmals überprüft und ggfls. korrigiert.

Punkt 7.2.5, Seite 57 – Passive Rechnungsabgrenzungsposten

„Bei der stichprobenartigen Prüfung ist festgestellt worden, dass die Auflösung der Rechnungsabgrenzungsposten für jeden Gebührentatbestand nicht unterjährig vorgenommen wurde, sondern eine jährliche Auflösung erfolgte.“

Stellungnahme: Die Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes werden zukünftig beachtet. Ab dem Haushaltsjahr 2015 werden alle Grabnutzungsgebühren nach dem Prinzip der Periodenabgrenzung zeitanteilig, ab dem Monat des Beginns der Grabnutzung, entsprechend linear als Ertrag aufzulösen.

Geprüft und freigegeben:

(Janett Zaumseil)
Fachbereichsleiter

Datum: 30.10.2020

(Matthias Günther)
Bürgermeister